

## WORKSHOP: NEUERUNGEN IM ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ ALS FOLGE DES STROMMARKTGESETZES

---

**Systemrelevante Strom- und Gaskraftwerke –  
Vergütung für Stilllegungen –  
Netzreserve, Netzstabilitätsanlagen und  
Kapazitätsreserve**



I. Anpassungen von Einspeisungen und ihre Vergütung gemäß § 13a EnWG	3
II. Stilllegungen von Anlagen gemäß § 13b EnWG	8
III. Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen gemäß § 13c EnWG	10
IV. Netzreserve gemäß § 13d EnWG	11
V. Netzstabilitätsanlagen gemäß § 13k EnWG	17
VI. Kapazitätsreserve gemäß § 13e EnWG	21

## Einordnung des § 13a EnWG in das Gesamtsystem

- § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 EnWG als Maßnahmen des Netzsicherheitsmanagements
- Instrumentarium der systemverantwortlichen Netzbetreiber
- Mitwirkung der Anlagenbetreiber (ab 10 MW) an Erzeugungsmanagement der Netzbetreiber
- Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems
- Rechtspflicht zur Mitwirkung und Vorrang marktbezogener Maßnahmen
- Sonderopfer zugunsten der Allgemeinheit

### Wie weit reicht die Mitwirkungspflicht?

- **Einspeisung oder Bezug aus Anlagen, die...**
  - derzeit nicht einspeisen oder beziehen und ggf. erst betriebsbereit gemacht werden müssen
  - eine geplante Revision verschieben müssen
- **Gültige Betriebsgenehmigung notwendig**
- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**
  - Vorrang milderer Mittel
  - Quotient aus netzstützender Wirkung und Vergütung
- **Reduzierung oder Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung**
- **Nun ausdrücklich auch Anpassung des Wirkleistungsbezugs erfasst (nach OLG DD)**

### Wie ist die Vergütung geregelt und was umfasst diese?

- Festlegung der BNetzA und Beanstandung durch OLG Düsseldorf
- Neuregelung der Vergütung und **Rückwirkung ab 1. Januar 2013** – „Bloßer Auslagenersatz“ (§ 13a Abs. 2 bis 5 EnWG )
  - Erzeugungsauslagen für die tatsächlichen Anpassungen
  - Anteiliger Werteverbrauch
  - Entgangene Erlösmöglichkeiten (Opportunitäten)
  - Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft
  - Ersparte Aufwendungen (Brennstoffkosten, Verbrauchsstoffe, etc.)
  - Keine Sowieso-Kosten (Betriebsbereitschaftsauslagen, Verzinsung des gebundenen Kapitals)
  - Problem: Erhebliche Informationsasymmetrien

## Welche rechtliche Bedenken ergeben sich aus der Vergütungsregelung?

<b>Auslegung durch OLG Düsseldorf für Gesetzgeber nicht verbindlich</b>	<b>Indienstnahme Privater? (Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Problem: Keine anteilige Erstattung von Fixkosten (§ 13a Abs. 4 EnWG)</li></ul>	<b>Rückwirkungsverbot (Art. 20 Abs. 3 GG)?</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Echte Rückwirkung</li><li>• Lückenschließung</li></ul>	<b>Gerichtliche Klärung: Teilweise Erstattung eines Werteverzehrs ausreichend?</b>	<b>Berechnungsmethode für Werteverzehr problematisch</b>
---	--	---	--	--

Inhalt und  
Adressat der  
Mitwirkungs-  
pflicht?

- **Unmittelbar aus dem Gesetz folgendes Recht der systemverantwortlichen Netzbetreiber**
- **Praxis: Konkretisierende Regelungen in Anschluss- und Netznutzungsvertrag**
- **Redispatch-Festlegung der BNetzA v. 30.10.2012**
  - Vollständige Aufhebung durch Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 28.4.2015
  - Rechtsunsicherheit
- **Erzeugungs- und Speichieranlagen ab 10 MW**
- **KWK-Anlagen (soweit Strom- unabhängig von Wärmeproduktion)**
- **Privilegierung sog. Industriekraftwerke (P: Welche Kriterien?)**

### Was regelt § 13b EnWG?

- **Anzeigepflicht ab 10 MW (Abs. 1)**
  - Problem: „Kleines Stilllegungsverbot“
- **Prüfung der Systemrelevanz (Abs. 2)**
- **Begriff der Stilllegung (Abs. 3)**
  - Vorläufig – Anfahrbereitschaft innerhalb von 1 Jahr
  - [P] Grenzfälle: Subjektive und objektive Kriterien
- **Verbot vorläufiger Stilllegungen (Abs. 4)** für je 24 Monate
- **Verbot endgültiger Stilllegungen (Abs. 5)** für *regelmäßig* je 24 Monate, erst ab 50 MW
- **Keine Geltung für (Braunkohle-)Anlagen nach § 13g EnWG (Abs. 6)**



### Verfassungsrechtliche Bedenken?

#### Schwerwiegender Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG

- Indienstnahme Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Berufsauswahlregelung oder subjektive Berufswahlregelung?
- Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit

#### Art. 14 GG

- Privatnützigkeit des Eigentums umfasst auch wirtschaftliche Verwertung
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

## Was regelt § 13c EnWG?

- **Vergütung bei Verbot vorläufiger Stilllegung (Abs. 1)**
  - Betriebsbereitschaftsauslagen, Erzeugungsauslagen, anteiliger Werteverbrauch
- **Vermarktungsverbot und Restwerterstattung investiver Vorteile (Abs. 2)**
- **Vergütung bei Verbot endgültiger Stilllegung (Abs. 3)**
  - Erhaltungsauslagen, Betriebsbereitschaftsauslagen, Erzeugungsauslagen, Opportunitätskosten, anteiliger Werteverbrauch, weitergehende Kosten
- **Vermarktungsverbot und Restwerterstattung (Abs. 4)**
- **Kosten der ÜNB (Abs. 5) – dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (freiwillige Selbstverpflichtung der ÜNB)**
- **Keine Geltung für (Braunkohle-)Anlagen nach § 13g EnWG (Abs. 6)**



# Zweck der Netzreserve?

Vorhaltung von zur Stilllegung vorgesehenen, systemrelevanten Kraftwerken

Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems

Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs

Behebung von Netzengpässen

Einsatz außerhalb des Strommarktes (§ 7 Abs. 1 NetzResV)

### Woraus wird die Netzreserve gebildet?

#### **Derzeit nicht einspeisende Anlagen (§ 13d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG)**

- Erfasst sind lediglich Erzeugungsanlagen

#### **Vorläufig oder endgültig stillgelegte Anlagen (§ 13d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG)**

- Definition in § 13b Abs. 3 EnWG
- Abgrenzungsproblematik entschärft, aber nicht erledigt
- Subjektive und objektive Kriterien in Grenzfällen
- Wird die Anlage dem Systemsicherheitszugriff der ÜNB tatsächlich entzogen?

#### **Geeignete Anlagen im europäischen Ausland (§ 13d Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EnWG)**

### Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen ÜNB und Anlagenbetreiber ausgestaltet?

#### Abschluss von Netzreserveverträgen (§ 13d Abs. 3 Satz 1 EnWG)

- Nach Abstimmung mit der BNetzA (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NetzResV)
- Vertragsdauer grundsätzlich bis zu 24 Monate (§ 5 Abs. 1 Satz 3 NetzResV)
- Vier Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1-4 NetzResV):
  1. Systemrelevanz der Anlage
  2. Verpflichtung, die Anlage nicht mehr im Strommarkt einzusetzen
  3. Anzeigefrist verstrichen oder Anlage bereits vollständig stillgelegt
  4. alle gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen erfüllt oder Anlage materiell genehmigungsfähig

### Verhältnis zu Redispatch-Maßnahmen und zur Kapazitätsreserve

#### Verhältnis zu Redispatch- Maßnahmen

- Netzreserve als eigenständige Maßnahme in § 13 Abs. 1 Nr. 3 EnWG
- Netzreserve nachrangig zu netz- und marktbezogenen Maßnahmen
- Netzreserve als *ultima ratio*

#### Verhältnis zur Kapazitätsreserve

- Netzreserve dient der Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs und nicht der Absicherung des Strommarktes
- Bestandsanlagen der Netzreserve können unter bestimmten Voraussetzungen am Verfahren der Kapazitätsreservebeschaffung teilnehmen
- Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen der Kapazitätsreserve
- Anpassung der Einspeisung nach beiden Regimen



### Ist die Netzreserve mit dem EU- Beihilferecht vereinbar?

- Verständigung zwischen EU-Kommission und Bundesregierung
- Bis Winter 2019/2020 soll Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve insgesamt um 1,5 GW reduziert werden
- Reduzierung soll durch eine Verbesserung der regionalen Steuerung des Zubaus an Erneuerbaren Energien, insbesondere durch die Einführung von Netzausbaugebieten, mit EEG 2017 erreicht werden
- Verstärkte grenzüberschreitende, regionale Zusammenarbeit beim Redispatch
- Nutzung von unterbrechbaren Lasten
- Verständigung unter Vorbehalt antizipiert nicht das offizielle Verfahren vor der EU-Kommission

**Ist die Netzreserve  
mit dem EU-  
Beihilferecht  
vereinbar?**

- **Begünstigung**
  - Vorhaltung systemrelevanter Kraftwerke zur Überbrückung von Netzengpässen als Gegenleistung?
- **Beihilfe jedenfalls gerechtfertigt**
  - Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien
  - Energieversorgungssicherheit als Ziel von gemeinsamem Interesse
- **Geeignetheit der Netzreserve**
- **Erforderlichkeit**
  - Problem: Entfristung?
- **Angemessenheit (insb. der Gegenleistung)**



### Zweck der Netzstabilitätsanlagen?

- Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems
- Sollen sicherstellen, dass ÜNB in dem Übergangszeitraum zwischen Kernenergieausstieg und abgeschlossenem Netzausbau über ausreichend Kapazitäten zur Erbringung von Systemdienstleistungen verfügen
- Eigene Kraftwerkskategorie
- Übergangslösung bis Fertigstellung der Nord-Süd-Trassen (2025?)

### Wie ist das Verhältnis zur Netzreserve?



- Ursprünglicher Entwurf des Strommarktgesetzes sah vor, dass in der Netzreserve auch neu zu errichtende Anlagen gebunden werden
- Keine Ausschreibung, Verantwortung der ÜNB
- Im Unterschied zur Netzreserve nur als Übergangslösung konzipiert
- Verhältnis nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt
- Bessere Argumente sprechen für Gleichrangigkeit

### Regelungs- gehalt von § 13k EnWG?

- **ÜNB werden ermächtigt, Netzstabilitätsanlagen als besonderes netztechnisches Betriebsmittel zu errichten**
  - Wortlaut des § 13k Abs. 1 Satz 1 EnWG spricht lediglich von „Errichtung“, aber auch Betrieb umfasst
- **Dürfen elektrische Nennleistung von 2 GW nicht überschreiten**
- **Vorliegen eines netztechnischen Bedarfs , intendierte Ermessensregelung** (§ 8 Abs. 4 ReskV a.F sah „reines“ Ermessen vor)
- **Netztechnische Bedarfsprüfung durch ÜNB (31. Januar 2017)**
- **Grundsatz der Nachrangigkeit**
- **Einsatz außerhalb des Strommarktes**
- **Vermarktungsverbot und Stilllegungspflicht**

### Rechtliche Bedenken gegen § 13k EnWG – Trend zur stetigen Kompetenzerweiterung der ÜNB

- Funktionaler Eingriff in Stromerzeugung zur Gewährleistung von Systemsicherheit
- Bereits § 8 Abs. 4 ResKV a. F. als Auffanglösung
- Vorrang geeigneter Anlagen im europäischen Ausland (§ 13d Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EnWG)?

- RL 2009/72/EG und §§ 6 ff. EnWG
- Funktional dem Netzbetrieb zugeordnet
- Systemsicherheitsmaßnahmen **außerhalb des Strommarktes**
- Nachrangiger Einsatz zum Zwecke der Versorgungssicherheit

### Zweck der Kapazitätsreserve?

- Reserveleistung zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage
- „Strategische Reserve“ als Kapazitätsmarkt *light* außerhalb des Strommarkts?
- Gewährleistung eines ausreichenden Stromangebots bei Nachfragespitzen  
Strommarkt von freier Preisbildung (§ 1 a EnWG) weit entfernt
- Volkswirtschaftlich und energiepolitisch zweifelhaft
- Weder kosten- noch wettbewerbsneutral



**Wie ist die  
Kapazitätsreserve  
in das  
Gesamtsystem  
einzuordnen?**

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Angebotsengpässen
- Nachrangig zu netz- und marktbezogenen Maßnahmen
- Abgrenzung zur Braunkohlereserve gemäß § 13g EnWG
- Ausgleich von Leistungsbilanzdefiziten



### Wie läuft das Beschaffungsverfahren ab?

Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren oder gleichwertiges Verfahren

Bildung der Kapazitätsreserve ab dem Winterhalbjahr 2018/2019

Anpassung ab dem Winterhalbjahr 2020/2021 zugelassen

Problem: Ausschreibung durch ÜNB?

Nicht nur Erzeugungsanlagen sondern auch Lasten einbezogen

### Wie ist die Vergütung (§ 13e EnWG) geregelt?

#### Jährliche Vergütung

**Höhe der (Grund-) Vergütung wird im Ausschreibungsverfahren ermittelt**  
(§ 13e Abs. 3 Satz 2)

Kosten für die Vorhaltung der Anlage und Werteverbrauch (Kapitalkosten, evtl. Aufwand für Errichtung und Inbetriebnahme)  
Abgeltungsfiktion

#### Gesonderte Kostenerstattung bei Inanspruchnahme (§ 13e Abs. 3 Satz 3)

- Wirk-/Blindleistung (Nr. 1)
- Variable Instandhaltungskosten (P: abschaltbare Lasten in Nr. 2 EnWG nicht genannt; Verfassungskonforme Auslegung: Art. 3 Abs. 1 GG?)
- Verteuerung der Brennstoffversorgung infolge ständigen Vorhaltung (Nr. 3)
- Gewährleistung der Schwarzstartfähigkeit (Nr. 4)





### Wer trägt die Kosten?

#### Wälzungsbefugnis der ÜNB

- Auch Kosten der anwaltlichen oder notariellen Beratung, sog. vorbereitende Kosten umlagefähig
- Horizontaler Belastungsausgleich gemäß § 13e Abs. 3 Satz 6 EnWG
- Gesetzliches Schuldverhältnis
- Problem: Innere Regelungssystematik
- Problem: Fälligkeit und Verjährung der Ausgleichsansprüche?
- Verjährungsfälle?

### Vermarktungs- und Rückkehr- verbot

- **Verständigung zwischen EU-Kommission und BMWi**
  - Einsatz außerhalb des Strommarktes
  - Einsatz ausschließlich zur Systemstabilisierung
- **Vermarktungsverbot (§ 13e Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG)**
  - Keine Sonderregelung für Lasten
  - Rückkehrverbot (§ 13e Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EnWG)
  - Erneute Teilnahme an Ausschreibungen aber zulässig (§ 13e Abs. 2 Satz 4 EnWG)
  - Anbieter von Lasten dürfen nicht mehr an Ausschreibungen nach AblV teilnehmen
- **Vermarktungs- und Rückkehrverbot gelten auch gegenüber Rechtsnachfolgern**

### Ist die Kapazitätsreserve mit EU-Recht vereinbar?

#### **EU-Beihilferecht**

- Begünstigung, kein marktübliches Austauschverhältnis
- Problem: Kapazitätsreserve auf Dauer angelegt
- Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien

#### **Warenverkehrsfreiheit, Art. 34 AEUV**

- Anlagen mit unmittelbarem Anschluss an deutsches Netz der allg. Versorgung
- offene Diskriminierung
- Rechtfertigung durch öffentliche Sicherheit (Art. 36 Abs. 1 AEUV?)
- Rechtfertigung durch Cassis-Formel?
- Erforderlichkeit?

### Fazit

- **Bekenntnis zum Energy-Only-Market?**
  - Einführung von „Schatten-Kapazitätsmechanismen“ unter Abschottung vom Strommarkt
  - Kein unverzerrter Wettbewerb (gesetzliche Förderregime im Energiesektor)
  - Preisdämpfung durch liquiden Elektrizitätsbinnenmarkt (Kapazitätsmärkte in Nachbarländern)
  - Tatsächliche politische „Duldung“ von Preisspitzen fragwürdig
- **Mögliche volkswirtschaftliche Auswirkungen von Preisspitzen auf Industriestandort**
- **Sektorenkoppelung und Dezentralität spielen im Gesetzentwurf keine Rolle**

## Assoziierter Partner, Öffentliches Recht



Friedrichstraße 71  
10117 Berlin  
T +49 30 800979-108  
M +49 172 7708243  
E marc.ruttloff@gleisslutz.com

Marc Ruttloff berät im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, insbesondere bei Fragen des Verwaltungs-, des Verfassungs-, des Europarechts und der Amtshaftung, sowie zu Themen der Energiewirtschaft und der sonstigen Regulierten Industrien. 2016 war er im Rahmen eines sechsmonatigen Secondments für eine führende kanadische Wirtschaftskanzlei in Toronto im Bereich Regulatory/Environmental tätig.

### Ausgewählte Referenzmandate

- **Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)** bei Verfassungsbeschwerden gegen sogenannte Bettensteuer in Bremen und Hamburg
- **Bundesrepublik Deutschland** beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der EADS und der außenwirtschaftsrechtlichen Ausgestaltung
- **E.ON/RWE/Vattenfall/EnBW** im Zusammenhang mit der Verlängerung der Laufzeiten der deutschen Kernkraftwerke sowie bei Fragen der Kernbrennstoffsteuer und des Förderfondsvertrages
- **E.ON** im Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen die gesetzliche Verkürzung der Laufzeiten der Kernkraftwerke
- **Elektrizitätsversorgungsunternehmen** zur Möglichkeit der Inanspruchnahme des Ökostromprivilegs: Gutachten für die Vergangenheit, strategische Beratung für die Zukunft
- **Papierfabrik Scheufelen** zu Fragen des Netzentgeltes; Netzoptimierung, Fragen der Energieeinspeisung im Strom- und Gasbereich
- **Netzbetreiber:** Beratung und Prozessvertretung wegen Nachberechnung der EEG- und KWKG-Umlage in zweistelliger Millionenhöhe
- **Schluchseewerk** beim Ausbau eines Pumpspeicherkraftwerks
- **Commerzbank** bei verfassungsrechtlichen Fragen der Bankberatung

Gleiss Lutz

**VIELEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**

---



# Gleiss Lutz

## **Berlin**

Friedrichstraße 71  
10117 Berlin  
Deutschland  
T +49 30 800979-0  
F +49 30 800979-979

## **Frankfurt**

Taunusanlage 11  
60329 Frankfurt am Main  
Deutschland  
T +49 69 95514-0  
F +49 69 95514-198

## **München**

Karl-Scharnagl-Ring 6  
80539 München  
Deutschland  
T +49 89 21667-0  
F +49 89 21667-111

## **Brüssel**

Rue de Loxum 25  
1000 Brüssel  
Belgien  
T +32 2 551-1020  
F +32 2 551-1039

## **Düsseldorf**

Dreischeibenhaus 1  
40211 Düsseldorf  
Deutschland  
T +49 211 54061-0  
F +49 211 54061-111

## **Hamburg**

Hohe Bleichen 19  
20354 Hamburg  
Deutschland  
T +49 40 460017-0  
F +49 40 460017-28

## **Stuttgart**

Lautenschlagerstraße 21  
70173 Stuttgart  
Deutschland  
T +49 711 8997-0  
F +49 711 855096

[www.gleisslutz.com](http://www.gleisslutz.com)